



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Friedhof- und Bestattungsreglement.docx

FRIEDHOF- UND- BESTATTUNGS- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2 - 3
PRÄAMBEL	4
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1. ^{bis} Ziel und Zweck	4
1.1. Zuständigkeit, Vollzug und Organisation, Aufsicht	4
1.2. Obliegenheiten	5
1.3. Personal	5 - 6
1.4. Eigentum des Friedhofes	6
2. BESTATTUNGSORDNUNG	
2.1. Anmeldung von Todesfällen	6
2.2. Bestattungsort	6 - 7
2.3. Bestattungszeit	7
2.4. Wartefrist	7
2.5. Administrative Arbeiten	7
2.6. Endläuten	7
2.7. Aufbahrung	7
2.8. Bestattungsweise	8
2.9. Besondere Bestimmungen für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	8
2.10. Kultushandlungen	8
2.11. Ablauf bei Bestattungen	8
3. KOSTEN	
3.1. Bestattungskosten	9
3.2. Unentgeltliche Bestattungen	9
4. FRIEDHOFORDNUNG	
4.1. Zweck	10
4.2. Zutritt	10
4.3. Verhalten auf dem Friedhof	10
4.4. Haftung	10
5. ANLAGE DER GRÄBER	
5.1. Grabanlagen	10
5.2. Platzwahl	11
5.3. Grabtiefen	11
5.4. Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab	11
5.5. Kennzeichnung der Gräber	11
5.6. Grabesruhe	12
5.7. Exhumierung	12

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Text	Seite
6. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	
6.1. Grabbepflanzung	
6.1.1. bei Reihengräbern	12
6.1.2. bei den Urnenfeldern	12 - 13
6.1.3. beim Gemeinschaftsgrab	13
6.2. Aufhebung von Grabstätten	
6.2.1. bei Reihengräbern	13
6.2.2. bei den Urnenfeldern	13
6.2.3. beim Gemeinschaftsgrab	14
6.2.4. Allgemeine Bestimmungen.....	13 - 14
7. GRABMÄLER	
7.1. Bestimmungen	
7.1.1. bei Reihengräbern	14
7.1.1.1. Bewilligungspflicht	14 - 15
7.1.1.2. Versetzung	15
7.1.1.3. Unterhalt	15
7.1.2. beim Urnenfeld	15 - 16
7.1.3. beim Gemeinschaftsgrab	16
7.2. Grabeinfassungen.....	16
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
8.1. Strafbestimmungen.....	17
8.2. Beschwerderecht	17
8.3. Nicht geregelte Fälle	17
8.4. Inkrafttreten	17
GENEHMIGUNGSVERMERKE	18
ÄNDERUNGSVERMERKE	19
ANHANG 1	
Gebührentarif.....	20 - 21

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.^{bis} Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil gewährleistet ihren Einwohnern mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

1.1. Zuständigkeit, Vollzug und Organisation, Aufsicht

- 1 Für die im Rahmen dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben und die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes sowie über die Beisetzungen ist die Gemeindeverwaltung (nachstehend als Bestattungsamt bezeichnet) zuständig.
- 2 Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und den Friedhof obliegt dem Gemeinderat.

1.2. Obliegenheiten

- 1 Dem Bestattungsamt obliegt der ganze Unterhalt des Friedhofes. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
 - a) Aufsicht über und Auftragserteilung für die normale Pflege des Friedhofes
 - b) Auftragserteilung für budgetierte Gärtnerarbeiten an eine Gartenbaufirma
 - c) Organisation der Ausebnung von Grabreihen
- 2 Weiter obliegt dem Bestattungsamt das ganze Bestattungswesen. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
 1. Allgemeine Aufgaben bei jeder Bestattung
 - a) Endläuten vornehmen oder veranlassen
 - b) Festlegung der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen
 - c) Festlegung des Standortes der Grabstätte in Absprache mit den Angehörigen
 - d) Organisation des Leichentransportes
 - e) Aufbieten des Friedhofpersonals
 - f) Rechnungstellung für Platzgebühr bei Bestattung Auswärtiger
 - g) Nachführung des Friedhofverzeichnisses
 2. Zusätzliche Aufgaben bei Erdbestattungen
 - a) Aufbieten der Baufirma für den Grabaushub
 - b) Aufbieten der Leichenbegleiter
 3. Zusätzliche Aufgaben bei Urnenbeisetzungen im Urnenfeld
 - a) Orientierung der Angehörigen über die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes
 - b) Festlegen der Form und der Beschriftung des Schriftträgers in Absprache mit den Angehörigen
 - c) Bestellung des Schriftträgers beim Bildhauer
 - d) Rechnungstellung für Schriftträger an die Angehörigen
 4. Zusätzliche Aufgaben bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab
 - a) Orientierung der Angehörigen über die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes
 - b) Festlegen der Farbe und Beschriftung der Glasplatte in Absprache mit den Angehörigen
 - c) Bestellung der Glasplatte
 - d) Rechnungstellung für Glasplatte an die Angehörigen
- 3 Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gesamte Friedhofplanung
 - b) Bewilligung von Exhumierung erdbestatteter Personen
 - c) Erstellen eines Pflichtenheftes für den Friedhofgärtner

1.3. Personal

- 1 Für die normale Pflege und den Unterhalt des Friedhofes kann ein Friedhofgärtner angestellt werden, welcher dem Bestattungsamt unterstellt ist.
- 2 Die Gemeinderatskommission wählt den Friedhofgärtner auf Antrag des Bestattungsamtes.
- 3 Die Entschädigung richtet sich nach dem Stundenlohnansatz in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

- 4 Dem Bestattungsamt steht weiter als unterstelltes Personal zur Verfügung:
 - a) Friedhofpersonal (Totengräber, Bestattungshelfer)
 - b) Externe Firma für den Grabaushub
- 5 Der Totengräber und die Bestattungshelfer werden jeweils auf eine 4-jährige Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt.
- 6 [aufgehoben]
- 7 Die Entschädigungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

1.4. Eigentum des Friedhofes

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist Grundeigentümerin des Friedhofes, der Kirche und des Chilesäli.
- 2 [aufgehoben]

2. BESTATTUNGSORDNUNG

2.1. Anmeldung von Todesfällen

- 1 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt und dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Gleichzeitig ist die ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe der Bestattung (natürlicher Todesfall) dem Zivilstandsamt zukommen zu lassen.
- 2 Die Angehörigen haben jede in Starrkirch-Wil oder auf dem Friedhof Meisenhard Olten vorzunehmende Bestattung dem Bestattungsamt zu melden. Das Bestattungsamt klärt bei der Anmeldung ab:
 - a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird;
 - b) ob die Bestattung bei Kremation in einem Urnengrab, im Urnenfeld, in ein bestehendes Grab oder im Gemeinschaftsgrab gewünscht wird;
 - c) ob und wann die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen ist;
 - d) wann die Bestattung, nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt, erfolgen soll;
 - e) allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier.
- 3 Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so bestimmt das Bestattungsamt eine Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

2.2. Bestattungsort

- 1 Der Friedhof Starrkirch-Wil ist primär der ordentliche Bestattungsort für verstorbene Einwohner von Starrkirch-Wil.
- 2 Es besteht auch die Möglichkeit, verstorbene Einwohner von Starrkirch-Wil auf dem Friedhof Meisenhard, Olten, beizusetzen. In diesen Fällen findet das Friedhof- und Bestattungsgesetz der Stadt Olten sowie die separaten Vereinbarungen über die Bestattungskosten gemäss Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 21. Dezember 1964 Anwendung.

- 3 Auswärtige können auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beigesetzt werden.

2.3. Bestattungszeit

- 1 Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen ordentlicherweise vormittags um 10.00 Uhr und nachmittags um 14.00 Uhr durchgeführt.
- 2 An Samstagen, Sonntagen sowie an Eidgenössischen und Kantonalen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- 3 Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

2.4. Wartefrist

- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2 In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt eine spätere Bestattung gestatten.
- 3 Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.

2.5. Administrative Arbeiten

- 1 Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die notwendigen Aufträge und Anweisungen an Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind.
- 2 Die eigentlichen Bestattungsarbeiten, besonders das Öffnen und Eindecken der Gräber, besorgt das von der Gemeinde bestimmte Friedhofpersonal.

2.6. Endläuten

- 1 Das Bestattungsamt veranlasst das Endläuten, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen.
- 2 Für das Endläuten gelten folgende Regelungen:
 - a) beim Tode eines Mannes älter als 16 Jahre wird dreimal geläutet, mit zwei Unterbrüchen;
 - b) beim Tode einer Frau älter als 16 Jahre wird zweimal geläutet, mit einem Unterbruch;
 - c) beim Tode eines Kindes wird einmal geläutet.
- 3 Zehn Minuten vor der Bestattung läuten die Glocken der Kirche.

2.7. Aufbahrung

- 1 Die Aufbahrung der Leiche findet in der Regel in der Aufbahrungshalle des Friedhofes Meisenhard, Olten, statt.
- 2 Der Zugang zur Aufbahrungshalle richtet sich nach den von der Einwohnergemeinde Olten festgelegten Öffnungszeiten und Bestimmungen.

2.8. Bestattungsweise

- 1 Die Beisetzungen sind in der Regel öffentlich. Die Angehörigen können eine stille Beisetzung wünschen.
- 2 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird im Rahmen der Gesetze und Reglemente soweit möglich Rücksicht genommen.

2.9. Besondere Bestimmungen für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

- 1 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine spezielle Urne zu verwenden, welche von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil leihweise zur Verfügung gestellt wird. Das von den Angehörigen bestimmte Bestattungsunternehmen kann diese spezielle Urne beim Bestattungsamt beziehen. Nach der Beisetzung ist die Urne dem Friedhofpersonal zu übergeben.

2.10. Kultushandlungen, Abdankungen und Zeremonien

- 1 Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.
- 1^{bis} Kultushandlungen, Abdankungen und Zeremonien können entweder in der Kirche (falls keine anderweitige Belegung besteht) oder direkt auf dem Friedhof stattfinden. Die Benützung der Kirche ist auch für die Abdankung und Zeremonien von konfessionslos Verstorbenen möglich. Die Anwesenheit eines Pfarrers ist nicht Bedingung.
- 2 Das Friedhofpersonal nimmt an keinen Kultushandlungen in der Kirche teil.
- 3 Das Aufstellen von Kränzen und Blumenschmuck in der Kirche ist Sache der Angehörigen. Die Kränze und der Blumenschmuck werden später vom Friedhofpersonal von der Kirche zum Grab gestellt.

2.11. Ablauf bei Bestattungen

- 1 Bei Erdbestattungen erfolgt in der Regel immer zuerst die Beisetzung auf dem Friedhof und anschliessend die Abdankungsfeier in der Kirche. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- 2 Der Ablauf bei Bestattungen von Urnen kann von den Angehörigen bestimmt werden. Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) zuerst Abdankungsfeier in der Kirche und anschliessend Beisetzung auf dem Friedhof
 - b) zuerst Beisetzung auf dem Friedhof und anschliessend Abdankungsfeier in der Kirche
 - c) Abdankungsfeier in der Kirche und Überlassung der Urne zur Beisetzung an einem anderen Ort

3. KOSTEN

3.1. Bestattungskosten

- 1 Für alle verstorbenen Einwohner von Starrkirch-Wil, die auf dem Friedhof in Starrkirch-Wil beigesetzt werden, erbringt die Gemeinde folgende Leistungen resp. ist für diese besorgt:
 - Überlassen einer Grabstätte inkl. Grabaushub
 - Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes
 - provisorische Grabeinfassung (leihweise)
 - Kosten für Totengräber und Bestattungshelfer
- 2 Bei Erdbestattungen wird den Angehörigen ein einmaliger Kostenbeitrag (Anhang 1) in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Beisetzung der Urne im Urnenfeld wird den Angehörigen ein einmaliger Betrag für den Schriftträger gemäss Gebührentarif (Anhang 1) in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Beschriftung der Schriftträger wird den Angehörigen durch das vom Bestattungsamt beauftragte Bildhauergeschäft direkt in Rechnung gestellt.
- 4 Bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird den Angehörigen ein einmaliger Betrag für die Glasplatte gemäss Gebührentarif (Anhang 1) in Rechnung gestellt.
- 5 Verstorbene Christkatholiken mit letztem Wohnsitz in Dulliken können ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beigesetzt werden. Die Kosten für den Grabaushub bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen gehen in diesen Fällen zu Lasten der Einwohnergemeinde Dulliken. Auf die Erhebung einer Platzgebühr gemäss Gebührentarif (Anhang 1) wird in diesen Fällen verzichtet.
- 6 Verstorbene Auswärtige können mit Bewilligung des Bestattungsamtes und ohne Rücksicht auf die Konfession, ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beerdigt werden. In solchen Fällen wird eine Platzgebühr gemäss Gebührentarif (Anhang 1) in Rechnung gestellt. Bei Erdbestattungen sind zusätzlich die Kosten für den Grabaushub und die Entschädigung der Bestattungshelfer zu bezahlen. Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde Starrkirch-Wil Wohnsitz hatten, kann eine Ermässigung der Gebühren vorgesehen werden.
- 7 [aufgehoben]

3.2. Unentgeltliche Bestattungen

- 1 Verstorbene Einwohner von Starrkirch-Wil werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil übernimmt folgende Leistungen:
 - Kosten von Sarg und Einsargen
 - Überführung des Verstorbenen in das Krematorium
 - Kremation des Verstorbenen und Lieferung der Urne
 - Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit unbeschrifteter Glasplatte

4. FRIEDHOFORDNUNG

4.1. Zweck

- 1 Der Friedhof, als letzte irdische Ruhestätte, soll als Ort der Pietät und Ehrerbietung betrachtet werden.

4.2. Zutritt

- 1 Der Friedhof Starrkirch-Wil ist durchgehend geöffnet. Behörden und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter einer ernsten und würdigen Ruhestätte zu verleihen. Kinder im Schulalter haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

4.3. Verhalten auf dem Friedhof

- 1 Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen, das Abreißen von Pflanzen und Blumen sowie die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Anlagen und Gebäude sowie das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden, sind verboten.
- 2 Bei Beschädigungen der Friedhofanlagen und Bepflanzungen haben die Fehlbaren den verursachten Schaden zu ersetzen. Für Kinder haften die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 3 Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei der Ausführung von Friedhofarbeiten.
- 4 Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen, Abschnitt 8.1., geahndet.

4.4. Haftung

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Einfassungen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes und des Grabdenkmales durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

5. ANLAGE DER GRÄBER

5.1. Grabanlagen

- 1 Auf dem Friedhof Starrkirch-Wil bestehen folgende Arten von Grabanlagen:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Urnenfeld
 - c) Gemeinschaftsgrab
- 2 Familiengräber sind nicht gestattet.
- 3 Den Angehörigen ist es freigestellt, Urnen nicht auf dem Friedhof beizusetzen.
- 4 Das Bestattungsamt führt über den gesamten Friedhof ein Friedhofverzeichnis.

5.2. Platzwahl

- 1 Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Reihengräbern besteht keine Platzwahl. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.
- 2 Für Urnenbestattungen innerhalb des Urnenfeldes besteht in der Regel keine Platzwahl. Die Belegung innerhalb des Urnenfeldes erfolgt kontinuierlich, wobei auch der notwendige Schriftträger (quadratisch oder rechteckig, je nach Länge der Angaben) über die definitive Zuteilung entscheidet.
- 3 Für das Gemeinschaftsgrab besteht generell keine Platzwahl.

5.3. Grabtiefen

- 1 Für die Anlage der Gräber bei Erdbestattungen werden folgende Grabtiefen festgesetzt:

- Kinder bis 7-jährig	1.20 Meter
- Kinder 7- bis 12-jährig	1.50 Meter
- Erwachsene und Kinder über 12-jährig	1.80 Meter
- Urnenbeisetzung in Reihengräbern	1.00 Meter
- 2 Für Bleisärge ist eine Grabtiefe von 2.5 Meter vorzusehen.

5.4. Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab

- 1 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern (Reihengräber oder Urnenfeld) beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden.

5.5. Kennzeichnung der Gräber

- 1 Bei den Reihengräbern wird jedes neue Grab (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) nach dem Eindecken mit einem Holzkreuz, das Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet.
- 2 Bei nachträglicher Urnenbeisetzung in einem bestehenden Reihengrab wird kein Holzkreuz, sondern eine Schrifttafel, welche leihweise zur Verfügung gestellt wird, vorgesehen. Die Schrifttafel wird nach der zusätzlichen Beschriftung des Grabsteines entfernt.
- 3 Bei den Urnenfeldern darf kein Holzkreuz platziert werden, da der beschriftete Schriftträger in der Regel im Zeitpunkt der Beisetzung bereits zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, wird eine Schrifttafel leihweise zur Verfügung gestellt, bis der beschriftete Schriftträger vorhanden ist.
- 4 Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Wahlfreiheit, ob die Glasplatte mit oder Angaben (Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr) versehen werden soll. Werden Angaben zum Verstorbenen gewünscht, wird bis zum Vorliegen der beschrifteten Glasplatte eine provisorische Beschriftung vorgesehen.

5.6. Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 25 Jahre.

5.7. Exhumierung

- 1 Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.
- 2 An die Bewilligung einer Exhumierung werden folgende Bedingungen geknüpft:
 - Der Zeitpunkt der Vornahme der Exhumierung ist mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren;
 - Während der Dauer der Exhumierungsarbeiten wird der Friedhof für Unbefugte abgesperrt;
 - Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) ist ein Arzt beizuziehen. Dieser hat die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen.
 - Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Leiter der Exhumierung und vom beigezogenen Arzt zu unterzeichnen und innert 10 Tagen nach erfolgter Exhumierung (und allfälliger Neubeisetzung) dem Gemeinderat einzusenden.
 - Für eine allfällige Überführung der Leiche sind die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport analog anwendbar.
- 3 Eine Exhumierung im Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich.
- 4 [aufgehoben]

6. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

6.1. Grabbepflanzung

6.1.1. bei Reihengräbern

- 1 Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie soll sich in die Gesamtanlage und ihrer Umgebung einfügen und darf den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindern. Bepflanzungen, die über die Grabeinfassung hinaus hängen oder welche die Höhe der Grabsteine überragen, sind zurückzuschneiden.
- 2 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehricht-container zu deponieren.
- 3 Wird ein Grab nicht gemäss diesem Reglement unterhalten, ist das Bestattungsamt befugt, nach vorheriger Mahnung, die Bepflanzung zurückzuschneiden oder das Grab auszubeben.

6.1.2. bei den Urnenfeldern

- 1 Die Urnenfelder dienen dem Zweck, in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne Unterhaltungspflichten übernehmen zu müssen.
- 2 Bei Bestattungen ist das temporäre Aufstellen von Kränzen und Schalen, solange sie in gutem Zustand sind und Grabanlagen nicht beschädigen, gestattet. Auch darf der Weg vorübergehend beansprucht werden.

- 3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung in den Urnenfeldern sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht gestattet.
- 4 Bei bestehenden Grabstätten ist das gelegentliche Aufstellen einer Spitzvase mit Frischblumen pro Grab oder einer kleinen Blumenschale gestattet. Pro Grabstätte ist maximal 1 Grabschmuck mit einem Maximaldurchmesser von 20x20 cm erlaubt. Der Grabschmuck darf nicht auf den Schrifträgern platziert werden.
- 5 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehrichtcontainer zu deponieren.
- 6 Anderer oder verwelkter Blumenschmuck, auch nicht benützte Vasen, werden ohne weitere Mitteilung entfernt.
- 7 Das Bestattungsamt ist befugt, Grabschmuck, das den Bestimmungen widerspricht, entfernen zu lassen.

6.1.3. beim Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient dem Zweck, in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne Unterhaltspflichten übernehmen zu müssen.
- 2 Bei Bestattungen ist das temporäre Aufstellen von Kränzen und Schalen, solange sie in gutem Zustand sind und Grabanlagen nicht beschädigen, gestattet. Auch darf der Weg vorübergehend beansprucht werden.
- 3 Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 3 Beim Gemeinschaftsgrab ist keinerlei Blumenschmuck gestattet. Es besteht lediglich die Möglichkeit, hinter den Glasplatten eine Grabkerze aufzustellen.
- 4 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehrichtcontainer zu deponieren.
- 5 Anderer oder verwelkter Blumenschmuck wird ohne weitere Mitteilung entfernt.

6.2. Aufhebung von Grabstätten

6.2.1. bei Reihengräbern

- 1 Bestehende Grabreihen (Erdbestattungen und/oder Urnengräber) werden frühestens 25 Jahre nach dem Termin der letzten Erstbestattung ausgeebnet.
- 2 Eine nachträgliche Beisetzung einer Urne gemäss Abschnitt 4.4. bewirkt keine Veränderung bzw. Verlängerung dieses Termins.

6.2.2. bei den Urnenfeldern

- 1 Jede Fünfergruppe in den Urnenfeldern wird frühestens 25 Jahre nach dem Termin der letzten Erstbestattung aufgehoben.
- 2 Eine weitere Beisetzung einer Urne gemäss Abschnitt 5.4. bewirkt keine Veränderung bzw. Verlängerung dieses Termins.

6.2.3. beim Gemeinschaftsgrab

- 1 Beim Gemeinschaftsgrab besteht keine befristete Grabesruhe.

6.2.4. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Nach Ablauf der Fristen gemäss Abschnitt 6.2.1. und 6.2.2. ordnet das Bestattungsamt die Räumung der betreffenden Grabreihen oder Urnenfelder an.
- 2 Die Räumung ist mindestens drei Monate vor der Aufhebung im amtlichen Publikationsorgan bekanntzugeben und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitzuteilen.
- 3 Die Angehörigen werden gebeten, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen etc. innert der gesetzten Frist zu entfernen, sofern darauf ein Anspruch erhoben wird.
- 4 Über nicht beanspruchte Grabmäler, Pflanzen etc. kann das Bestattungsamt nach Ablauf der gesetzten Frist frei verfügen.
- 5 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabes in den Reihengräbern verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen entfernt werden müssen. Die Überreste haben auf jeden Fall auf dem Friedhofareal zu verbleiben.
- 6 Urnen von aufgehobenen Gräbern im Urnenfeld werden an einem nicht bezeichneten Ort auf dem Friedhofareal neu beigesetzt. Auf Wunsch können solche Urnen auch den berechtigten Angehörigen übergeben werden.

7. GRABMÄLER

7.1. Bestimmungen

7.1.1. bei Reihengräbern

- 1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Die Grabmäler sollen sich der Umgebung gut anpassen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.
- 2 Einheimische Steinarten sind landesfremden vorzuziehen. Hingegen dürfen auch Kunststein, Holz, Mattbronze und Schmiedeisen verwendet werden.
- 3 Grabmäler dürfen den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindern.
- 4 Für die Grabmäler in Reihengräbern sind folgende Höchstmasse zulässig:
 - Höhe 1.20 Meter inkl. Einfassung. Höhe über Boden gemessen
 - Breite 0.60 Meter
 - Dicke 0.25 Meter

7.1.1.1. Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch die Angehörigen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das Bestattungsamt.

- 2 Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - Zeichnung oder Photographie
 - Angaben über die Art und Bearbeitung des zu verwendenden Materials
 - Wortlaut der Beschriftung
 - Name des Erstellers
- 3 Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.

7.1.1.2. Versetzung

- 1 Grabmäler dürfen nicht früher als 10 Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch gefrorenem Boden versetzt werden. Für Urnenbestattungsgräber reduziert sich die Frist auf drei Monate.
- 2 Die Grabmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen.
- 3 Vor der Versetzung der Grabdenkmäler ist das Bestattungsamt über den Zeitpunkt zu benachrichtigen.

7.1.1.3. Unterhalt

- 1 Die Angehörigen haben die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 3 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- 4 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

7.1.2. beim Urnenfeld

- 1 Alle Urnengräber auf dem Urnenfeld sind für zwei Urnen angelegt.
- 2 Es stehen folgende Schriftträger zur Verfügung:
 - 35 x 35 cm primär für Einzelgräber oder für ein Doppelgrab mit kurzer Namensbezeichnung
 - 35 x 55 cm primär für ein Doppelgrab oder für ein Einzelgrab mit langer Namensbezeichnung
- 3 Schrift und Zahlen auf den Schriftträgern sind innerhalb eines Urnenfeldes einheitlich. Die Beschriftung enthält: Namen, evtl. zweiten Familiennamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt veranlasst. Die Anordnung ist dem Bildhauer überlassen, der den Angehörigen für die einheitlich handwerkliche Bearbeitung direkt Rechnung stellt. Der beschriftete Schriftträger ist in der Regel bei der Urnenbeisetzung verfügbar.

- 4 Die Zuteilung der entsprechenden Schriftträger ist vom Bestattungsamt mit den Angehörigen abzusprechen.
- 5 Für die Schriftträger haben die Angehörigen einen einmaligen Betrag gemäss Gebührentarif (Anhang 1) zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Gemeinderat aufgrund der Kostenentwicklung festgelegt und ist für beide Grössen gültig. Dieser Betrag ist der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung zu überweisen.
- 6 Der Schriftträger bleibt Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

7.1.3. beim Gemeinschaftsgrab

- 1 Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urne.
- 2 Für jede Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird eine Glasplatte beim Gemeinschaftsgrab installiert. Die Glasplatte wird in drei verschiedenen Farbtönen angeboten.
- 3 Die Glasplatte kann auf Wunsch der Angehörigen mit einer Beschriftung versehen werden. Schrift und Zahlen auf der Glasplatte sind einheitlich. Die Beschriftung enthält: Namen, evtl. zweiten Familiennamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt veranlasst. Die beschriftete Glasplatte ist in der Regel bei der Beisetzung noch nicht verfügbar und wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Friedhofpersonal montiert.
- 4 Für die Glasplatte und die evtl. Beschriftung haben die Angehörigen einen einmaligen Betrag gemäss Gebührentarif (Anhang 1) zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Gemeinderat aufgrund der Kostenentwicklung festgelegt. Dieser Betrag ist der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung zu überweisen.
- 5 Die ganze Anlage einschliesslich die Glasplatten bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

7.2. Grabeinfassungen

- 1 Für die Grabeinfassungen bei den Reihengräbern sind, inkl. Grabmal, folgende Masse vorgeschrieben:

- Kinder- und Erwachsenengräber	Länge	1.20 Meter
	Breite	0.65 Meter
- 2 Die Einwohnergemeinde stellt für ein Jahr eine provisorische Holzeinfassung und eine Grabbezeichnung gratis zur Verfügung. Bei längerer Benützung wird dafür zum Beschaffungspreis Rechnung gestellt. Die Grabbezeichnung bleibt Eigentum der Einwohnergemeinde.
- 3 Bei Erdbestattungen darf die Grabeinfassung frühestens 10 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- 4 Nicht nach Vorschrift erstellte Gräber sind zu Lasten des Herstellers zu korrigieren.
- 5 Das erste Grab einer neuen Reihe ist durch das Bestattungsamt einzumessen.
- 6 Folgende Zwischenräume sind einzuhalten:

- In der gleichen Grabreihe, von Einfassung zu Einfassung:	0.45 Meter
- Von Grabreihe zu Grabreihe, von Einfassung zu Einfassung:	1.00 Meter

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

8.2. Beschwerderecht

- 1 Gegen Verfügungen, Entscheide oder Massnahmen des Bestattungsamtes oder anderer Bestattungsorgane kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8.3. Nicht geregelte Fälle

- 1 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat, auf Antrag des Bestattungsamtes, geregelt, sofern deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Bestattungsamtes fällt.

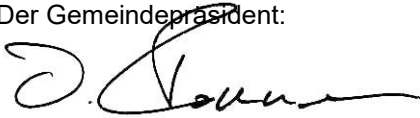
8.4. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
 - 2 Die Teilrevision der Ziffern 1.1., 1.1.bis, 1.2., 1.3., 1.4., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.6., 2.8., 2.10., 2.11., 3.1., 3.2., 5.7., 6.2.1., 6.2.2., 6.2.4., 7.1.1., 7.1.1.1., 7.1.1.3., 8.1., 8.2., 8.3. und 8.4. sowie im Anhang 1, tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2022 in Kraft.
-

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2013

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 9. Dezember 2013

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

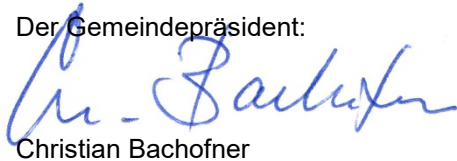
ÄNDERUNGSVERMERKE

Änderungen bei den Ziffern 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.6., 2.8., 2.10., 2.11., 3.1., 5.7., 6.2.1., 6.2.2., 6.2.4., 7.1.1., 7.1.1.1., 7.1.1.3., 8.1., 8.2., 8.3. 8.4. und 8.5. sowie im Anhang 1 und der neuen Ziffern 1.1., 3.2. und 8.4.

Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. November 2021

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

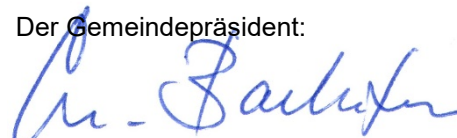
Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 11. Februar 2022.



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Friedhof- und Bestattungsreglement.docx

ANHANG 1

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

GEBÜHRENTARIF

1. Platzgebühren

- 1 Bei Bestattung Auswärtiger, werden, ohne Rücksicht auf die Konfession, folgende einmalige Platzgebühren erhoben:

- für Erdbestattungen	Fr.	1'500.00
- für Urnenbeisetzungen in Reihengräbern	Fr.	1'000.00
- für Urnenbeisetzungen im Urnenfeld	Fr.	750.00
- für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00

- 2 Folgende Pauschalbeiträge sind zusätzlich einmalig zu leisten:

- für Urnenbeisetzungen in Reihengräbern	Fr.	500.00
- für Urnenbeisetzungen im Urnenfeld	Fr.	250.00
- für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	Fr.	150.00

- 3 Bei Erdbestattungen sind zusätzlich die Kosten für den Grabaushub und die Entschädigung der Leichenträger zu bezahlen.

- 4 Sämtliche Gebühren unter Abschnitt 1 und 2 können, wenn der Verstorbene früher längere Zeit in Starrkirch-Wil wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

- 1 bis 14 Jahre	25 %
- 15 bis 19 Jahre	50 %
- 20 bis 29 Jahre	75 %
- 30 und mehr Jahre	100 %

1.^{bis} Kosten bei Erdbestattungen

- 1 Bei Erdbestattungen von verstorbenen Einwohnern von Starrkirch-Wil wird den Angehörigen ein einmaliger Kostenbeitrag im Umfang der Hälfte der entstandenen Kosten für den Grabaushub und das Wiedereindecken des Grabes in Rechnung gestellt.
- 2 Bei Erdbestattungen von Auswärtigen wird den Angehörigen (bei Christkatholiken mit Wohnsitz Dulliken der Gemeinde Dulliken) ein einmaliger Kostenbeitrag im Umfang der entstandenen Kosten für den Grabaushub und das Wiedereindecken des Grabes in Rechnung gestellt.

2. Kosten für Schriftträger im Urnenfeld

1 Bei Bestattung im Urnenfeld werden für den Schriftträger folgende einmalige Gebühren erhoben:

-	Schriftträger	35 x 35 cm	Fr.	750.00
-	Schriftträger	35 x 55 cm	Fr.	900.00

2 Die Kosten für die Beschriftung der Schriftträger wird den Angehörigen durch das vom Bestattungsamt beauftragte Bildhauergeschäft direkt in Rechnung gestellt.

3. Kosten für Glasplatte im Gemeinschaftsgrab

1 Bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

-	Glasplatte ohne Beschriftung	Fr.	150.00
-	Glasplatte mit Beschriftung	Fr.	520.00

4. Rechnungstellung und Inkasso

1 Die Rechnungstellung der vorstehenden Gebühren erfolgt durch das Bestattungsamt.

2 Das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil.

3 Sämtliche, erhobenen Gebühren fallen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil zu.

5. [aufgehoben]
